STADT
SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 11. Okt. 2012

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Lüders
Vorsitzende

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort					
kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin					
Datum		öffentliche Sitzung	Uhrzeit	nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit
23.10.2012	☒		18:00 Uhr		

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträgerin,
sehr geehrte Mandatsträger,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.
Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an:
Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin oder in der Sitzung dem Protokollführer aushändigen.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname _____ Datum _____

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für den **Jugendhilfeausschuss**.

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

_____
Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1		**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**	
		Berichterstatter/in: Vorsitzende	
2		**Verpflichtung sachkundiger Bürger / beratende Mitglieder**	
		Berichterstatter/in: Dez III	
3		**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2012**	
		Berichterstatter/in: Dez III	
4		**Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 03.07.2012 gefassten Beschlüsse**	
		Seite: 4	Berichterstatter/in: Dez III
5	12/0313	**Rahmenkonzeption Vollzeitpflege**	
		Seite: 5 - 8	Berichterstatter/in: Dez III
6	12/0326	**Bundeskinderschutzgesetz - Stand der Umsetzung in Sankt Augustin**	
		Seite: 9 - 43	Berichterstatter/in: Dez III
7	12/0315	**Jugendhilfeplanung - Teilplan 1: Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder; Betreuungsangebot im Kindergartenjahr 2013 / 2014**	
		Seite: 44 - 49	Berichterstatter/in: Dez III
8	12/0316	**Umgang mit dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung**	
		Seite: 50 - 52	Berichterstatter/in: Dez III

9	12/0317	**Antrag der Elterninitiative Sonnenweg e.V. auf Übernahme der Mitglieds- und Vereinsbeiträge vom 15.08.2012; Vorberatung JHA**	
		Seite: 53 - 56	Berichterstatter/in: Dez III
10	12/0329	**Spielplatzausbauprogramm 2013**	
		Seite: 57 - 60	Berichterstatter/in: Dez III
11		**Anträge der Fraktionen**	
		Berichterstatter/in: Dez III	
12		**Anfragen und Mitteilungen**	
12.1		Anfragen	
		Berichterstatter/in: Dez III	
12.2		Mitteilungen	
		Berichterstatter/in: Dez III	

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Bericht über die Beschlussausführung des Jugendhilfeausschusses

Sitzung vom 03.07.2012

Öffentlicher Teil

12/0222 **Sachstandsbericht der Familienhebamme Frau Spring**

Es wird beschlussgemäß verfahren

12/0223 **Einrichtung einer weiteren Fachstelle Kindertagespflege**

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Die Stelle ist seit dem 01.09.2012 besetzt.

12/0219 **Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Jobcenter Rhein-Sieg - Sachstandsbericht zum gemeinsamen Projekt 'JOB-Navi'**

Es wird beschlussgemäß verfahren

12/0178 **Elternbeiträge**

SPD-Fraktion

Es wurde entsprechend des Beschlusses des Rates vom 04.07.2012 verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0313**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Rahmenkonzeption Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die vorgelegte neue Rahmenkonzeption für die Vollzeitpflege.

Sachverhalt / Begründung:

I. **Einordnung der Hilfeform**

Neben der Heimerziehung ist die Familienpflege *die* traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses.

1. Normiert ist diese Hilfe im § 33 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

a) Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

b) Unter Vollzeitpflege versteht man im Gegensatz zur Kindertagespflege die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Der Begriff der „anderen Familie" definiert sich in Abgrenzung zur „Herkunftsfamilie" unter der die Familie zu verstehen ist, aus der der Minderjährige ursprüng-

5

lich stammt. Der Begriff Herkunftsfamilie bezieht sich allein auf die Eltern eines Minderjährigen. Daraus folgt, dass es sich auch bei Verwandten um eine andere Familie handelt und somit auch beispielsweise Großeltern, oder andere Verwandte Pflegestelle im Sinne des Gesetzes werden können.

2. Grundvoraussetzungen für alle Leistungen der Jugendhilfe, so auch für die Vollzeitpflege, sind ein erzieherischer Bedarf sowie eine Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt beides vor, wird im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten die geeignete Hilfeform festgelegt. Für die Vollzeitpflege bedeutet dies, dass für ein *bestimmtes* Kind eine *bestimmte* Pflegefamilie gesucht werden muss, die dem Anforderungsprofil entspricht.

   a) Für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin befinden augenblicklich 89 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Vollzeitpflege.

      Davon werden im Rahmen der Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII -

      [(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.]

      - zurzeit 35 Kinder und Jugendliche von anderen Jugendämtern betreut. Angesichts dieser Tatsache war es umso notwendiger, dass hier konkrete Vereinbarungen getroffen wurden, um diese Schnittstelle/Übergabepunkt fachlich zu definieren und auszugestalten.

   b) Im Vergleich hierzu befinden sich derzeit 85 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heimerziehung.

II. <u>Notwendigkeit zur Weiterentwicklung</u>

Betrachtet man die Entwicklung innerhalb der erzieherischen Hilfen, so ist in allen Bereichen ein steigender Bedarf an Hilfeleistungen zu erkennen.
Dies betrifft sowohl die sogenannten ambulanten Hilfen als auch die stationären Maßnahmen wie Heimerziehung, die sonstigen betreuten Wohnformen und die Vollzeitpflege.

Neben der quantitativen Zunahme der Maßnahmen ist in allen Segmenten der Hilfen zur Erziehung auch eine Zunahme an Intensität zu beobachten. Dies schlägt sich beispielsweise nieder in der Ausgestaltung der ambulanten Hilfen mit zunehmenden Stundenkontingenten und im Bereich der Heimerziehung mit intensiveren Betreuungsformen, da der Mitarbeiterschlüssel der Regelgruppen nicht mehr ausreicht.

Diese Veränderung der Hilfebedarfe hat zur Folge, dass auch in der Vollzeitpflege die fachlichen Standards angepasst werden müssen. Hierbei stehen zwei Bereiche im Vordergrund:

1. Sicherstellung des Schutzes des Pflegekindes
2. Unterstützung der tätigen Pflegeeltern

Anders als in der stationären Unterbringung in einer Einrichtung obliegt die Begleitung und Kontrolle der Pflegefamilien ausschließlich dem Jugendamt. Die Festlegung verbindlicher Standards für die Ausübung dieser Aufgabe ist somit unerlässlich.

Um ein möglichst ungestörtes Aufwachsen in einer anderen Familie zu gewährleisten, erfolgt eine Unterbringung in Vollzeitpflege zumeist - mit Ausnahme der Verwandtenpflege - außerhalb der Stadtgrenzen. Daher war ein erklärtes Ziel der Kooperationsgemeinschaft, hier einheitliche Standards und Vorgehensweisen zu entwickeln und abzusprechen.

Da die zu vermittelnden Kinder und Jugendlichen oft einen großen Förder- und Hilfebedarf haben, stehen Beratung und Begleitung an erster Stelle. Darüber hinaus kann es sich bei der Unterstützung der Pflegeeltern auch um Maßnahmen der Entlastung, z.B. Babysitterdienste oder um die Organisation der Kontakte mit der Herkunftsfamilie handeln.

Neben diesen konkreten Hilfeleistungen mit Einzelfallbezug, gehören fall- und anlassunabhängige Kontakte zur Pflegefamilie zum Leistungskatalog dazu.

Frau Edelgard Esser, Mitarbeiterin des Bezirkssozialdienstes, wird in der Sitzung anhand einer PowerPoint-Präsentation die einzelnen Bausteine vorstellen und erläutern.

III. Ausblick

Die Umsetzung der festgelegten Standards stellt sowohl für die beteiligten Fachkräfte als auch für die Pflegefamilien selbst eine große Herausforderung dar.
Bei der Umsetzung der neuen Standards muss der Erhalt der vertrauensvollen Beziehung zu den Pflegeeltern oberste Priorität haben. Nur in einem gegenseitigen Klima des Vertrauens können Probleme angesprochen und Lösungen gefunden werden.

Der vergleichsweise hohe Anteil der Vollzeitpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses ist ein Indiz für die langjährige und gute bisher geleistete Arbeit in diesem Bereich.

Gleichwohl muss die Gewinnung neuer Pflegestellen intensiviert werden. Auch hier sind mit den Mitgliedern der Kooperationsgemeinschaft abgestimmte Modelle zu entwickeln, um auch zukünftig Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen innerhalb familiärer Strukturen zu ermöglichen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

7

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0326**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bundeskinderschutzgesetz - Stand der Umsetzung in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Als Artikelgesetz ist es kein eigenständiges Gesetz, sondern setzt in Artikel 1 ein neues Gesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), und in Artikel 2 eine Vielzahl von Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII in Kraft.

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) auf, das in 2005 in Kraft getreten ist. Mit dem seinerzeit eingefügten § 8 a SGB VIII wurde erstmalig im Kinder- und Jugendhilferecht das Zusammenwirken mehrere Fachkräfte/der Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzkraft) bei der Gefährdungseinschätzung als Standard verankert, der für die freien Träger durch Vereinbarungen auf örtlicher Ebene ebenfalls verbindlich wurde. Im § 72 a SGB VIII wurde die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses für in der Kinder- und Jugendhilfe hauptberuflich Tätige verpflichtend. Beide Rechtsvorschriften wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz erweitert.

Im Folgenden werden die Kernbestandteile des Bundeskinderschutzgesetzes, teilweise zusammengefasst in Themenblöcke, sowie sich der Stand der Umsetzung in Sankt Augustin dargestellt. Diese Darstellung folgt einer inhaltlichen und nicht der Gesetzessystematik. Der Gesetzestext ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Frühe Hilfen gemäß § 2 KKG

Mit dieser Rechtsnorm wird der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zu Beratung und Hilfen in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Weiter wird Rechtssicherheit geschaffen, in dem ausdrücklich erlaubt wird, dass die Befugnis besteht, Eltern eine persönliches Gespräch anzubieten, welches auf Wunsch der Eltern in der Wohnung stattfinden kann.

Seit 2009 verfügt Sankt Augustin mit dem Angebot der Begrüßungsbesuche durch die im Auftrag der Stadt tätige Familienhebamme über ein Angebot der Frühen Hilfen. Über dieses Angebot wurde in der JHA-Sitzung am 03.07.2012 berichtet (DS-Nr. 12/0222). Die Begrüßungsangebote sind äußerst beliebt bei den Eltern. Positive Rückmeldung der Eltern und verstärkte Inanspruchnahme von Angeboten, über die im Besuch informiert wurde, sprechen für die Wirksamkeit. Als Angebot, das sich an alle Familien mit Neugeborenen unabhängig von der Lebenssituation richtet, ist es ein Angebot der Primär- oder Generalprävention.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzes wurde rechtlich geprüft, ob die finanziellen Mittel, die die Stadt zurzeit im Rahmen von freiwilligen Leistungen aufbringt, nun als Pflichtleistungen betrachtet werden können. Das angefragte Deutsche Institut für Familien- und Jugendhilferecht kommt mit Stellungnahme vom 29.08.2012 zu der gleichen Auffassung wie die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises. Nach dem KKG ist lediglich die Information verpflichtend, die auch kostengünstiger als über fachlich unbestritten sinnvollere Besuche erfolgen könnte. Insoweit sind die Aufwendungen für den Besuchsdienst weiterhin als freiwillige Leistungen bewertet worden.

Der Bund stellt mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 30 Millionen, in 2013 45 Millionen und ab 2014 jährlich 51 Millionen für das Angebot der Frühen Hilfen und für die Netzwerke Frühe Hilfen (siehe 3.) bundesweit zur Verfügung. Am 01.07.2012 ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Aufteilung der Mittel auf die Länder in Kraft getreten. Das Landesjugendamt teilte mit Schreiben vom 24.09.2012 mit, dass Sankt Augustin voraussichtlich für 2012 16.298 € und für 2013 22.907 € erhält. Die Aufteilung der Landesmittel auf die Kommunen erfolgt nach dem Anteil an Kindern im Alter von unter drei Jahren, die sich im Leistungsbezug nach SGB II befinden. Aus den Mitteln können Maßnahmen finanziert werden, die am 01.01.2012 noch nicht bestanden haben. Eine Refinanzierung der Begrüßungsbesuche ist damit haushalterisch nicht möglich. Dies eröffnet die Möglichkeit der Stadt Sankt Augustin, die sich in der Haushaltsicherung befindet, einen weiteren Baustein der Frühen Hilfen zu entwickeln.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wurde in 2007 gegründet und hat in allen Bundesländern Angebote der Frühen Hilfen konzeptionell und in der Umsetzung begleitet und evaluiert. Als erfolgreich haben sich präventive Angebote, die sich an Familien richten, deren Lebenssituation durch Merkmale geprägt sind, von denen bekannt ist, dass diese später zu Hilfebedarf führen können. Beispielhaft sind hier fehlende Schulabschlüsse, mehrfache Mutterschaft in sehr jungem Alter und fehlende Deutschkenntnisse zu nennen. Diese Angebote sind den sekundärpräventiven Angeboten zuzuordnen.

Im Unterausschuss Hilfen zur Erziehung am 05.06.2012 wurde das Modell LUPE, das unter Begleitung des Nationalen Zentrums vom Jugendamt Ludwigshafen und einer Geburtsklinik seit mehreren Jahren durchgeführt wird, vorgestellt. Im Rahmen dieses Projektes wird entbindenden Müttern, deren Lebenssituation ungünstige Merkmale aufweist, die freiwillige

Begleitung durch eine Familienhebamme angeboten. In der Klinik ist eine Koordinationsstelle angesiedelt, die Familienhebammen direkt vermittelt. Der Unterausschuss hat sich dafür ausgesprochen zu prüfen, ob sich dieses Konzept in Verbindung mit der Asklepios Klinik vor Ort umsetzen lässt. Ein erstes Gespräch mit der leitenden Hebamme Frau Haustein und dem Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums, Dr. Kiwitt, hat die Bereitschaft zur Kooperation, aber auch die zu regelnden Schnittstellen verdeutlicht. Ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Kreisverbandes der Hebamme Frau Thiers hat ebenfalls Kooperationsinteresse verdeutlicht sowie den Willen, die nötigen Schnittstellen zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe klären zu wollen. Ob eine Umsetzung analog LUPE möglich ist, ist fraglich, da aus den Bundesmitteln nicht eine Koordinationsstelle und Leistungen von Familienhebammen für Risikofamilien finanziert werden können. Eine Aufstockung aus kommunalen Mitteln müsste nach der o. a. Stellungnahme als zusätzliche freiwillige Maßnahme gewertet werden, die in der Haushaltssicherung nur unter Streichung anderer freiwilligen Maßnahmen erfolgen könnte.

Die Verwaltung prüft zurzeit, wie der Zugang zu Schwangeren und jungen Müttern, die sich in ungünstigen Lebenssituationen befinden, gefunden werden kann, so dass die Bundesmittel vorwiegend in Familienhebammenleistungen und möglichst zu geringem Anteil in Koordinationsleistungen fließen.

Ein grundsätzliches Problem ist der Fachkräftemangel unter den Familienhebammen. Nur ein Teil der Hebammen interessiert sich für diese Tätigkeit, ein weiterer Teil kann bei Interesse aufgrund der geringen Einkünfte die lange und kostenintensive Fortbildung zur Familienhebamme nicht aufnehmen.

Da aus den Bundesmitteln auch die Fortbildung der Familienhebammen finanziert werden kann, wurde mit Unterstützung des Kreisverbandes Kontakt zu Hebammen aufgenommen und um Interessensbekundungen für Kooperation mit der Stadt Sankt Augustin gebeten. Ziel ist es abzuklären, ob Fortbildungskosten bei der vertraglichen Verpflichtung im Auftrag der Stadt tätig zu werden, übernommen werden können.

3. Netzwerk Frühe Hilfen gemäß § 3 KKG

Die Netzwerke Frühe Hilfen beziehen öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe sowie viele andere Organisationen, die mit Familien in Kontakt stehen, ein. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wird verpflichtet, für verbindliche Strukturen der Information und Zusammenarbeit Sorge zu tragen.

In Sankt Augustin besteht der Arbeitskreis zur Prävention in der frühen Kindheit seit über 20 Jahren. Bis 2009 hat der Deutsche Kinderschutzbund, OV Sankt Augustin, den Arbeitskreis geleitet. Seit zwei Jahren erfolgt die Koordination durch den Bezirkssozialdienst. Der Arbeitskreis umfasst viele der Kooperationspartner - wie im KKG gefordert - und sorgt seit Jahren für eine institutions- und professionsübergreifende Kooperation in Sankt Augustin. Es wäre nicht zielführend, einen neuen Arbeitskreis einzurichten. Zielführender scheint es, den Arbeitskreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterzuentwickeln. In der Novembersitzung des Arbeitskreises - zuvor war ein Termin wegen einer schon bestehenden Planung nicht möglich - wird dem Arbeitskreis der gesetzliche Auftrag des Netzwerkes Frühe Hilfen nach KKG vorgestellt und gemeinsam erarbeitet, wie die Weiterentwicklung erfolgen könnte.
Die wichtigsten Punkte sind hier, die Erweiterung des bestehenden Kreises wie z.B. Polizei

und Jobcenter sowie die schriftliche Fassung der Kooperation.

4. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII sowie § 4 Abs. 2 KKG

Mit dem neu geschaffenen § 8 b SGB VIII erhalten alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft).

In Sankt Augustin hat die Vernetzung der Angebote der Erziehungs- und Familienberatung und des Bezirkssozialdienstes eine lange Tradition. Bei Fragen und Unterstützungsbedarf sind - durch jahrelange institutionelle und oft auch persönliche Kooperation - kurze Wege und der unmittelbare und direkte Kontakt geübte Praxis.

Mit Schreiben vom 06.06.2012 wurden 163 Institutionen in Sankt Augustin, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, darunter Schulen, Ärzte, Kirchen, Jobcenter, Beratungsstellen über die Beratungsmöglichkeiten in Sankt Augustin informiert worden (Anlage 2). Es ist davon auszugehen, dass durch den § 8 b SGB VIII kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, da die Beratung durch die Dienste bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes wahrgenommen wurde. Das Schreiben ist auf positive Resonanz bei den Kooperationspartnern gestoßen.

5. Vereinbarungen mit Freien Trägern der Jugendhilfe

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 a SGB VIII

Die drei oben aufgeführten thematisch unterschiedlichen Punkte verbindet, dass diese alle in Vereinbarungen mit den freien Trägern zu regeln sind. Die Verwaltung strebt an, die drei Punkte in einer Vereinbarung mit allen in Sankt Augustin tätigen Trägern der Jugendhilfe unabhängig vom Leistungsangebot abzuschließen (Anlage 3). Ausgenommen hiervon sind die Jugendverbände und die Hilfen zur Erziehung. Die Jugendverbände, die über kein hauptamtliches Personal verfügen und oft Städte übergreifend tätig sind, bedürfen einer Sonderregelung. Hier entwickeln die Landesjugendämter und der Landesjugendring landesweite Standards, die nach Abschluss übernommen werden sollen. Für die stationären Hilfen schließen die örtlichen Träger am Hauptstandort der Einrichtung die Vereinbarungen ab. Für die ambulanten Hilfen werden die Themen im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung verbindlich geregelt.

5.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII sah bereits seit 2005 vor, dass mit den freien Trägern das Verfahren bei der Wahrnehmung von Gewährungshinweisen und der Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften vereinbart wurden. Der reformierte § 8 a SGB VIII sieht ergänzend vor, dass die Qualifikation der von den freien Trägern hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzkraft) in den Vereinbarungen festgelegt wird.

Bereits nach Inkrafttreten des KICK wurde in Sankt Augustin mit vielen freien Trägern eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII abgeschlossen. Das Bundeskinderschutzgesetz wurde

AZ

nun zum Anlass genommen, Erfahrungen mit den bestehenden Vereinbarungen aufzugreifen und das Verfahren weiterzuentwickeln sowie auf die neue Gesetzeslage anzupassen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf für Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen entwickelt. In einer ersten Veranstaltung am 13.06.2012, zu der alle in Sankt Augustin tätigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingeladen waren, wurde der Entwurf vorgestellt (Anlage 4). Die Veranstaltung ist auf große Resonanz gestoßen. Es nahmen mit wenigen Ausnahmen alle Träger teil. Der Entwurf wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass die Träger bis Ende August 2012 mit ihren Einrichtungen den Entwurf diskutieren und Änderungsbedarfe melden. Zwei Träger haben schriftlich Änderungsvorschläge gemacht. Gespräche hierzu mit den Trägern sind terminiert. Die Standards sollen, nachdem die Änderungsvorschläge eingearbeitet wurden, durch Abschluss der Vereinbarungen in Kraft treten.

5.2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

Mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist hier ergänzend zu den hauptamtlich Tätigen zu vereinbaren, welche ehrenamtlich Tätigen ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Alle Träger haben sich hier einstimmig dafür ausgesprochen, dass alle ehrenamtlich Tätigen ein Führungszeugnis vorlegen sollen. Dies wurde in die Vereinbarung so aufgenommen.

5.3 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 a SGB VIII

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird erstmalig die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII verankert. Die Kinder- und Jugendhilfe ist durch das Subsidiaritätsprinzip, das hohe Engagement von freien Trägern, deren gewählte und trägerspezifische Konzepte, aber auch durch allgemeine Vorgaben aus dem SGB VIII, dem 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, den Landesregelungen wie dem Kinderbildungsgesetz und dem Kinder- und Jugendförderplan geprägt.

Um trägerspezifische Profilierung innerhalb des bereits schon jetzt bestehenden gesetzlichen Rahmens zu ermöglichen, ist es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, dass Qualität im Dialog entwickelt wird. Im Rahmen der Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Träger sich verpflichten, aktuelle Konzepte/Leistungsbeschreibungen dem öffentlichen Träger vorzulegen und dies zum Gegenstand regelmäßiger Qualitätsdialoge zwischen freiem Träger und öffentlichem Träger werden zu lassen. Dies bietet ebenfalls die Möglichkeit, über Bedarfe im Sozialraum und der Zielgruppe ins Gespräch zu kommen und Vereinbarungen zu treffen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

13

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse des Bundeskinderschutzgesetzes
Anlage 2: Anschreiben nach § 8b SGB VIII
Anlage 3: Entwurf der Vereinbarung
Anlage 4: Entwurf „Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdung"

Anlage 1

SYNOPSE

zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

BT-Drucks. 17/6256, 17/7522, 17/8130

DIJuF

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	
	§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können, 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann. (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).
	§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fra-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	gen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden. (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.
	§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden. (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestaltet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.
	§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendli-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	chen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) ... (2) ... (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. Beurkundung ~~und Beglaubigung~~ (§ 59), 13. ...	**§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe** (1) ... (2) ... (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. Beurkundung (§ 59), 13. ...

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) ... (2) ... (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.	**§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** (1) ... (2) ... (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese ~~den Personensorgeberechtigten~~ oder den Erziehungsberechtigten anzubieten. (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.	**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungs-

19

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	berechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die ~~Personensorgeberechtigten~~ oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.	(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch ~~die Personensorgeberechtigten~~ oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.	(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
	(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
	§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien. 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (1) ... (2) ... (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor. (4) ...	**§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen** (1) ... (2) ... (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor. (4) ...
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) ... (2) ... (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. (4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.	**§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie** (1) ... (2) ... (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. (5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (1) ... (2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der	**§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung** (1) ... (2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine ge-

21

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Trennung oder Scheidung dienen. (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (~~§ 622~~ Abs. 2 Satz 1 der ~~Zivilprozessordnung~~), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.	richtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen. (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.
§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) ... (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend. (3) ...	**§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie** (1) ... (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig. (3) ...
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (1) ... (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzu-	**§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen** (1) ... (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzu-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
zeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...	zeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. ... 2. ... Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (3) ... (4) ... (5) ...	**§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege** (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. ... 2. ... Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) ... (4) ... (5) ...
§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. (3) ... (4) ...	**§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege** (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) ... (4) ...
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,	**§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung** (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.	2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder	1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.	2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.	
(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der	(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prü-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.	fung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.	(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
	(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen. (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Ver-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	einbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten. (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
§ 47 Meldepflichten Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.	**§ 47 Meldepflichten** Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.
Fünfter Abschnitt **Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden**	Fünfter Abschnitt Beurkundung, vollstreckbare Urkunden
§ 59 Beurkundung und Beglaubigung (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozessordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	§ 59 Beurkundung (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt. (2) ... (3) ...	Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt. (2) ... (3) ...
§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden 1. ... 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. ... 4. ... 5. ... Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat. (2) ...	**§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe** (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden 1. ... 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. ... 4. ... 5. ... Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat. (2) ...
§ 72a Persönliche Eignung Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.	§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person,

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...	**§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe** (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet, 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung (1) ... (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) ...	**§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung** (1) ... (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) ...
	§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regel-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	mäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, 4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 5. den Trägern anderer Sozialleistungen, 6. der Gewerbeaufsicht, 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 8. den Justizvollzugsbehörden und 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.	§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, 5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen, 6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 9. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 10. der Gewerbeaufsicht und 11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.
§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis	§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.	Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. (2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.
§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege (1) ... (2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt ~~oder wird~~ abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig. (3) ...	**§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege** (1) ... (2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig. (3) ...
§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über 1. ... 2. ... 3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. sorgerechtliche Maßnahmen, 10. ...	**§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung** (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über 1. ... 2. ... 3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. Maßnahmen des Familiengerichts, 10. ...

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
11. ... 12. ... als Bundesstatistik durchzuführen. (2) ...	11. ... 12. ... 13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen. (2) ...
§ 99 Erhebungsmerkmale (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie 2. ... 3. ... (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach 1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe, 2. ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen 1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht ange-	**§ 99 Erhebungsmerkmale** (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) Grund für die Beendigung der Hilfe, j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie 2. ... 3. ... (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach 1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe, 2. ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert 1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Insti-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
rufen worden ist, b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind, 2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.	tution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung. 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.
(6a) ...	(6a) ... (6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen, 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind, 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind, 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.
(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) ... b) ... c) der Anzahl der Gruppen, 2. ... 3. für die dort geförderten Kinder a) ... b) ... c) ~~tägliche~~ Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, d) erhöhter Förderbedarf.	(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) ... b) ... c) der Art und Anzahl der Gruppen, 2. ... 3. für die dort geförderten Kinder a) ... b) ... c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, d) erhöhter Förderbedarf, e) Gruppenzugehörigkeit.
(7a) ... (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Er-	(7a) ... (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mit-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
laubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind: 1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen, 2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder. (8) ... (9) ... (10) ...	teln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen. (8) ... (9) ... (10) ...
§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006. (2) Die Angaben für die Erhebung nach 1. ... 2. – 5. ... 6. ... 7. ... 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. ... 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, zu erteilen.	**§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum** (1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt. (2) Die Angaben für die Erhebung nach 1. ... 2. – 5. ... 6. ... 7. ... 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6a, 6b und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. ... 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, 11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung zu erteilen.
§ 103 Übermittlung (1) ... (2) ...	**§ 103 Übermittlung** (1) ... (2) ... (3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)	
§ 21 Verträge mit Leistungserbringern (1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... (2) ... (3) ... (4) ...	**§ 21 Verträge mit Leistungserbringern** (1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen. (2) ... (3) ... (4) ...
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	
§ 2 Beratung (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. (2) ... (3) ...	**§ 2 Beratung** (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen. (2) ... (3) ...
§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen (1) ... (2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. (3) Näheres regelt das Landesrecht.	**§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen** (1) ... (2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit. (3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. (4) Näheres regelt das Landesrecht.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchKG)	
	Art. 4 Evaluation Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Anlage 2

stadt sankt augustin

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Dienststelle
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Auskunft erteilt: Herr Mersch	Zimmer:
Telefon (0 22 41) 28 48 2	
Telefax (0 22 41) 2 88 00	
E-Mail-Adresse:	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Erziehungsberatungsstelle
montags und freitags: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		-Me	

Informationen zum neuen Bundeskinderschutzgesetz

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Seit seiner Gründung im Jahre 1989 ist das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin medizinischen Einrichtungen, Schulen, Beratungsstellen und anderen Institutionen ein verlässlicher Partner im Kindesschutz und der Unterstützung von Familien.

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Rahmen des Kinderschutzes (KKG) - besser bekannt unter dem Namen Bundeskinderschutzgesetz – in Kraft getreten. Erstmalig sieht der Gesetzgeber vor, dass alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, einen Anspruch auf Beratung haben. Ich nehme dies zum Anlass Sie über die vielfach schon bekannten Beratungsmöglichkeiten, die Ihnen im Jugendamt Sankt Augustin zur Verfügung stehen, zu informieren.

Sowohl die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes als auch die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle bieten Ihnen und Ihren Teams **Unterstützung durch Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung** an. Die Daten des Kindes werden dabei anonymisiert. Die Kontaktdaten beider Dienste liegen diesem Schreiben bei.

Der Bezirkssozialdienst (BSD) ist darüber hinaus für die Sicherstellung des Kindeswohls zuständig und nimmt **Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen** entgegen. Während der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist eine der BSD-Fachkräfte über die Rufnummer 0151/16798424 erreichbar. In akuten Gefährdungssituationen außerhalb

Postgiroamt Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Kreissparkasse Siegburg, Zweigstelle Sankt Augustin 033 001652 (BLZ 386 500 00)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle: Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517/518, 529
513/514 nur vormittags an Schultagen

37

der Öffnungszeiten ist die im Auftrag der Stadt Sankt Augustin tätige Rufbereitschaft der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg über die Polizei zu erreichen.

Das KKG regelt zudem erstmals die **Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger** bei Kindeswohlgefährdung. Die Gesetzestexte finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Der seit vielen Jahren in Sankt Augustin aktive **Arbeitskreis ‚Prävention der frühen Kindheit'** trägt zur Vernetzung aller lokalen Akteure bei. Dieser wird mit dem KKG verpflichtend festgeschrieben, um eine verbindliche Form der Zusammenarbeit im Kindesschutz zu schaffen. In diesem Arbeitskreis haben sich Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern vernetzt. Sie sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen. Bei Interesse, aber knappen Zeitressourcen können Sie sich auch informieren lassen, indem Sie sich in den Verteiler der Protokolle aufnehmen lassen. Falls Sie noch nicht im Verteiler sind, bitten wir um eine Email mit Ihren Kontaktdaten an die Koordination Frau Mylius (mechthild.mylius@sankt-augustin.de).

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Sandra Claußß
Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Schule

38

Anlge 3

Entwurf
Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

zwischen
der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
vertreten durch
im folgenden öffentlicher Träger genannt
und
dem Träger: «Name»
vertreten durch «Name_1»
im folgenden freier Träger genannt

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach verpflichtet, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen ab zuschließen.

§1 Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

1. Der freie Träger verpflichtet sich, dass in seinen Einrichtungen und Diensten in Sankt Augustin die Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der jeweils gültigen Fassung, umgesetzt werden. Die jeweilige Textfassung der „Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen" ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Der freie Träger benennt dem öffentlichen Träger die in seinen Einrichtungen und Diensten in der Stadt Sankt Augustin von ihm benannten Kinderschutzfachkräfte. Bei Personalwechsel legt dieser die neuen Kontaktdaten unaufgefordert vor. Kinderschutzfachkräfte verfügen über eine Ausbildung zur Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII und verfügen über eine ausgewiesene Expertise im Bereich des Kinderschutzes. Diese soll in der Regel durch eine Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft nachgewiesen werden. Ausnahmen sind mit dem öffentlichen Träger einvernehmlich abzustimmen. Dem Träger steht es frei besonders qualifizierte Fachkräfte bei speziellen Gefährdungslagen hinzuziehen.

§ 2 Ehrenamtliches und haupt- und nebenamtliches Personal

Der freie Träger verpflichtet sich, für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII einzusetzen. Für ergänzende Aufgaben können ehrenamtlich Tätige oder Ergänzungskräfte unter der Verantwortung von Fachkräften nach § 72 SGB VIII eingesetzt werden, so weit sie aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Fähigkeiten für die Aufgabe geeignet sind.

Der freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Der Träger stellt dies auch für alle ehrenamtlich Tätigen sicher, die im Rahmen ihres Ehrenamtes Zeiten ohne unmittelbare und jederzeit sichergestellte Anwesenheit einer weiteren Fachkraft mit Kindern / Jugendlichen verbringen.

§ 3 Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklung

Der freie Träger stellt sicher, dass für alle von ihm erbrachten Leistungen und Angebote Leistungsbeschreibungen vorliegen und diese dem öffentlichen Träger vorgelegt werden (gemäß § 79a SGB VIII). Die Leistungsbeschreibung enthält Aussagen über
- die Konzeption, die erbrachten Leistungen und die Qualitätsstandards
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung und
- die Kooperation mit Dritten.

Der freie und der öffentliche Träger vereinbaren, dass in regelmäßigen Abständen Qualitätsdialoge geführt werden.

§3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum ….2012 in Kraft.

Sankt Augustin, den	Sankt Augustin, den
«Name_1» «Name»	Stadt Sankt Augustin Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Anlage 4

ENTWURF

Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Präambel

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist es der beste Schutz für das Kind,

- die Eltern darin zu unterstützen, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen,
- bei den Eltern den Wunsch zu wecken, die Lebenssituation ihres Kindes und der eigenen Familie nachhaltig zu verbessern und
- die Bereitschaft der Eltern zu gewinnen, Hilfen anzunehmen.

Um Sankt Augustiner Kinder besser zu schützen und sie in schwierigen und schwierigsten Lebenssituationen zu unterstützen, vereinbaren die Träger von Angeboten der Jugendhilfe und der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin folgende Vorgehensweise:

1. Rahmenbedingungen

Jeder Träger von Angeboten der Jugendhilfe benennt dem Jugendamt, die für seine Einrichtung/ Einrichtungen zuständige Kinderschutzfachkraft / zuständigen Kinderschutzfachkräfte, die für die Gefährdungseinschätzung zuständig ist („in soweit erfahrene Fachkraft" zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger sowie deren Kinderschutzfachkräfte haben die Möglichkeit sich von Fachkräften der Familienberatungsstelle und des Bezirkssozialdienstes des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin beraten zu lassen (Fachliche Beratung und Begleitung gemäß § 8b SGB VIII).

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist der Bezirkssozialdienst für die Sicherstellung des Kindeswohls zuständig. Während der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist eine BSD-Fachkraft über die Rufnummer 0151/16798424 ständig zu erreichen. In dringenden Notfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist die im Auftrag der Stadt Sankt Augustin tätige Rufbereitschaft der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg über die Polizei zu erreichen.

Der Bezirkssozialdienst und die Familienberatungsstelle verpflichten sich, die Träger und Kinderschutzkräfte in regelmäßigen Abständen über Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe sowie die Erreichbarkeit zu informieren. Vertreter der Träger, Kinderschutzkräfte, Bezirkssozialdienst und Familienberatungsstelle treffen sich anlassbezogen, um notwendige Verfahrensänderungen zu erörtern.

Der Träger stellt sicher, dass das vereinbarte Verfahren für haupt- und nebenamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige und sonstige beim Träger tätige Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Kraft gesetzt wird.

2. Verfahren

Hat eine beim Träger tätige Person Hinweise dafür, dass das Wohl eines Kindes/Jugendlichen nicht gewährleistet oder gefährdet ist oder sein könnte, so ist diese verpflichtet, ihre Leitung zu informieren.

Die Leitung organisiert ein Gespräch an dem mindestens die Person, die die Gefährdung beobachtet hat, die Leitung selbst und die Kinderschutzfachkraft teilnimmt. In dem Gespräch wird unter Bewertung der Beobachtungen und Kenntnisse über die Familie eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Es wird entschieden, ob gewichtige Hinweise für

eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Fall A) oder ob es sich um eine ungünstige Lebenssituation des Kindes handelt (Fall B). In diesem Gespräch wird ebenfalls erörtert, wie die Eltern angesprochen (ohne das Kind weiter zu gefährden) und für eine Kooperation gewonnen werden können. Der Inhalt des Gesprächs wird dokumentiert. Ist die Situation nicht eindeutig zu beurteilen, kann der Bezirkssozialdienst oder die Familienberatungsstelle zu einer anonymen Fallberatung hinzugezogen werden.

Besteht akute Gefahr für Leib und Leben stellt die Leitung den Schutz des Kindes unmittelbar durch die Einschaltung von Polizei und Rettungsdiensten sicher

2.1. Vorgehensweise in Fall A:

Die sorgeberechtigten Eltern werden von der Leitung / den Fachkräften der Einrichtung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. In Folge wird beobachtet, ob die Gefährdung beendet werden konnte. Kommen die Kinderschutzfachkraft, die Leitung und die beteiligten Fachkräfte zu der Einschätzung, dass dies nicht der Fall ist, so stellt die Leitung sicher, dass das zuständige Jugendamt eingeschaltet wird.

Um den sorgeberechtigten Eltern die Möglichkeit zu geben der Meldung zuvorzukommen, werden diese aufgefordert, das für sie zuständige Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung aufzusuchen[1]. Je nach Situation und Alter des Kindes/Jugendlichen soll die Situation auch mit ihm erörtert werden. Den Eltern wird angeboten, sie zum Gespräch beim Jugendamt zu begleiten oder ein Gespräch mit der Fachkraft des Bezirkssozialdienstes vor Ort zu vereinbaren. Die Leitung hat sich zeitnah davon zu überzeugen, ob eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Jugendamt erfolgt ist. Ist dies nicht geschehen, unterrichtet sie – nach erneuter Information der Eltern –das zuständige Jugendamt über die eigene Risikoeinschätzung und über die bisher unternommenen Schritte.

Ist der Bezirkssozialdienst Sankt Augustin zuständig, nimmt der Bezirkssozialdienst eine eigene Gefährdungseinschätzung vor. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wird diese durch das Angebot von Hilfen zur Erziehung, der Inobhutnahme des Kindes durch den Bezirkssozialdienst oder die Einschaltung des Familiengerichtes abgewendet. Aufgrund des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe kann der Träger nicht über die vom BSD veranlassten Maßnahmen informiert werden. Weil die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen umso effektiver verbessert werden können, wenn die Beteiligten gut kooperieren, wirkt der Bezirkssozialdienst darauf hin, dass es zu einer Kooperation von BSD und den Mitarbeiter/innen der Träger, die weiterhin für die Familie tätig sind, kommt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Eltern den BSD von seiner Schweigepflicht ganz oder themenbezogen entbunden haben.

Wird nach festgestellter Gefährdungssituation für das Kind ein Hilfe- und Schutzkonzept aufgestellt, an dem der Träger mitwirkt soll, so wird dieser soweit es für die Mitwirkung am Hilfe- und Schutzkonzept nötig ist, in die Hilfeplanung eingebunden. Der Träger. stellt sicher, dass die Mitarbeiter/innen an der Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes mitwirken und zwischen dem BSD und dem Träger getroffene Absprachen einhalten, z.B. Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kita zu melden.

2.2.Vorgehensweise in Fall B:

Kommen die Beteiligten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass zwar kein unmittelbares Risiko, aber eine für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ungünstige Lebenssituation vorliegt, d.h. eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet, so verpflichtet sich der Träger, dass seine Mitarbeiter/innen diese Einschätzung gegenüber den Eltern ansprechen. Je nach Situation und Alter des Kindes/Jugendlichen soll die Situation auch mit ihm erörtert werden. Ziel des

[1] Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern leben. Leben die Eltern in verschiedenen Kommunen, so ist das Jugendamt der Kommune zuständig, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil mit dem Kind lebt.

Gespräches ist es, eine Problem- und Hilfeakzeptanz herzustellen. Die Mitarbeiter/innen des Trägers bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfen an.

Reichen eigene Handlungsmöglichkeiten des Trägers zur nachhaltigen Verbesserung der aktuellen Situation nicht aus, verpflichtet sich dieser, die Eltern auf andere örtlich verfügbare Hilfen hinzuweisen. Die Mitarbeiter/innen des Trägers motivieren die Eltern dazu, fortlaufend bis zu einer Verbesserung der aktuellen Situation des Kindes/ des Jugendlichen die genannten Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit sich von der Kinderschutzfachkraft beraten zu lassen.

Die Fälle der Annahme und Ablehnung der Hilfen durch die Eltern werden dokumentiert. Weitere Maßnahmen erfolgen nicht.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0315**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Jugendhilfeplanung - Teilplan 1: Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder; Betreuungsangebot im Kindergartenjahr 2013 / 2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den ermittelten Bedarf für das Kindergartenjahr 2013/2014 zur Kenntnis.

2. Er beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage, gemeinsam mit den Trägern das Betreuungsangebot für 2013/2014 zu gestalten.

Sachverhalt / Begründung:

1. Grundlagen

Jugendhilfeplanung ist gemäß § 80 SGB VIII eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Als Instrument zur systematischen Entwicklung und Gestaltung von längerfristigen und weitreichenden Handlungsstrategien in der Jugendhilfe muss sie sich stetig den sich ändernden gesellschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen stellen.

Ziel für das Kindergartenjahr 2013/2014 ist die Umsetzung des § 24 SGB VIII: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege" (Abs.2), „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung" (Abs. 3).
Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren umfasst sowohl Plätze in **Tageseinrichtungen (Kitas)** als auch Plätze in **Kindertagespflege** als rechtlich und qualitativ gleichgestellte Betreuungsformen. Das bedarfsgerechte Angebot soll **sozialraumorientiert** für die **Zielgruppen**

- Kinder unter drei Jahren,
- Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt,

- Schulkinder,
- behinderte Kinder bzw. von Behinderung bedrohte Kinder

geschaffen werden. Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gerecht zu werden, ist die **Trägervielfalt** bei allen Ausbauplanungen zu beachten. **Inklusion** bezieht sich nicht allein auf Kinder mit Behinderung, sondern umfasst alle Maßnahmen, die Ausgrenzung von gesellschaftlicher Teilhabe bzw. Zugang zu Bildungseinrichtungen verhindern.

2. Bedarfsplanung des Betreuungsangebotes zum 01.08.2013

Am 01.08.2012 wurden die Kinderzahlen im Alter von 0 bis 6 Jahren bei civitec abgerufen und der Platzbedarf für das kommende Kindergartenjahr in Kitas und Tagespflege berechnet. Entsprechend der am 03.02.2012 beschlossenen Bedarfsquoten (DS-Nr.: 12/0054) müssen folgende Plätze in den genannten Betreuungsformen zur Verfügung stehen:

2.1 Kinder unter drei Jahren

Für 39 % der Kinder von 0 bis 2 Jahren sollen Betreuungsplätze geschaffen werden, davon 75 % in Kitas und 25 % in Kindertagespflege.

Bedarf	Gesamt	**39 % u3** davon **in Kitas**	davon in Tagespfl.
Birlinghoven	16	12	4
Buisdorf	36	27	9
Niederpleis	118	88	29
Gesamt	*170*	127	42
Hangelar	61	46	15
Ort	48	36	12
Gesamt	*109*	82	27
Meindorf	25	18	6
Menden	136	102	34
Gesamt	*160*	120	40
Mülldorf	90	68	23
Gesamt	**529**	**397**	**132**

35 % u3 Gesamt	
14	Birlinghoven
33	Buisdorf
106	Niederpleis
152	*Gesamt*
55	Hangelar
43	Ort
82	*Gesamt*
22	Meindorf
122	Menden
144	*Gesamt*
81	Mülldorf
475	davon 356 in Kita

Entsprechend der in Sankt Augustin gesetzten Ziele wären 529 u3-Plätze vorzuhalten. Die Zielformulierung des Bundes mit 35 % erfordert 475 u3-Plätze in Kita und Kindertagespflege. Das KiföG (Kinderförderungsgesetz) hat für westdeutsche Bundesländer eine 32 % Bedarfsdeckung vorgegeben.

Die Gesamtzahl aller investiv geförderten u3-Plätze in Kitas zum Stichtag 01.08.2013 beträgt 347 Plätze. Diese Angaben gehen von der Fertigstellung der neue Einrichtung in der Johann-Quadt-Straße, der Baumaßnahmen Hauptstraße und Wacholderweg und der Belegung aller bis dahin geschaffener u3-Plätze aus.

In der Praxis ist diese Platzverteilung nicht möglich. Da durch die o.g. Baumaßnahmen keine zusätzlichen ü3-Plätze geschaffen werden, die Umwandlung der Regelgruppen in u3-Gruppen immer mit der Verringerung des Platzangebotes für die älteren Kinder verbunden

ist, können die geschaffenen Plätze noch nicht entsprechend belegt werden (Weiteres dazu unter 2.3).

In der **Kindertagespflege** wurden am 01.08.2012 insgesamt 116 Sankt Augustiner Kinder unter drei Jahren von 26 Tagespflegepersonen betreut. Der hohe Qualitätsstandard, die gute fachliche Begleitung und die leistungsgerechte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen bei Gleichstellung der Elternbeiträge für Tagespflege- und Kita-Platz in Sankt Augustin, führen zu einer verstärkten Nachfrage sowohl bei Eltern mit Betreuungsbedarf als auch bei Interessenten für die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Aufgrund des sich dadurch ergebenden wachsenden Arbeitsaufwands bei der Fachverwaltung und zur Intensivierung des u3-Ausbaus hat die Stadt Sankt Augustin eine zusätzliche Fachstelle geschaffen. Seit dem 01.09.2012 steht eine weitere Fachkraft für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung. Für den 01.08.2013 können dadurch 140 u3-Plätze in Kindertagespflege als Ziel formuliert werden.

2.2 Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt

Die Zielvorgabe in Sankt Augustin (siehe DS-Nr. 12/0054) geht von einem 100 % Bedarf dieser Altersgruppe aus. Für den 01.08.2013 ist folgende Anzahl von Kindern in den einzelnen Stadtteilen zu versorgen:

Bedarf 01.08.2013	ü3 Gesamt	ü3 Davon mit Beh.
Birlinghoven	51	3
Buisdorf	86	4
Niederpleis	346	17
Gesamt	*483*	*24*
Hangelar	189	9
Ort	135	7
Gesamt	*324*	*16*
Meindorf	81	4
Menden	358	18
Gesamt	*439*	*22*
Mülldorf	258	13
Gesamt	**1504**	**75**

ü3 Plätze	ü3 Bedarf	ü3 Differenz	**Plätze** 01.08.2013
45	51	-6	Birlinghoven
42	86	-44	Buisdorf
318	346	-28	Niederpleis
			Gesamt
218	189	29	Hangelar
105	135	-30	Ort
			Gesamt
91	81	10	Meindorf
262	358	-96	Menden
			Gesamt
255	258	-3	Mülldorf
1336	**1504**	**-168**	**Gesamt**

Das angegebene Platzangebot beinhaltet keinerlei Überbelegung. Geht man von einer moderaten Gruppenstärkenerhöhung aus, die die integrativen Gruppen und die Gruppenform II (Kinder ab 4 Monaten bis drei Jahren) ausschließen, kämen mindestens 90 Plätze für die Kinder ab drei Jahren hinzu. Werden zudem in den Gruppen für Kinder von zwei bis sechs Jahren (Gruppenform I) nicht die max. möglichen 6 Kinder unter drei, sondern nur 3 bis 4 dieser u3-Kinder betreut, würde das Angebot für die Kinder ab drei Jahren ausreichen.

2.3 Kinder mit Behinderung

Zum Kita-Jahr 2013/2014 wird es eine weitere integrative Gruppe geben. Die Ev. Kita „Menschenkinder" in der Schulstraße betreut seit vielen Jahren bereits Kinder mit Behinderung als Einzelintegration und hat somit die erforderlichen Kompetenzen entwickelt. Die Baumaßnahme im Rahmen der u3-Qualifizierung schafft auch die räumlichen Rahmenbe-

dingungen für integrative Arbeit.

Sankt Augustin verfügt dann insgesamt über 6 integrative Gruppen: 2 Gr. Kita Flohzirkus e.V., 1 Gr. Haus Kunterbunt e.V., 2 Gr. Kath. Kita „Sternschnuppe, 1 Gr. Ev. Kita „Menschenkinder".
Zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern besteht weiterhin Bedarf an Integrativplätzen in Einrichtungen, die für alle Eltern zugänglich sind, das heißt, weder konfessionell betrieben werden, noch ein besonderes Elternengagement erfordern wie in Elterninitiativen. Das Ziel wird weiter verfolgt. In der Kita Am Park werden im nächsten Kita-Jahr Kapazitäten für 2 bis 3 Einzelintegrationen geschaffen.
Rechnerisch müssten für Kinder mit Behinderung ab drei Jahren 75 Plätze zur Verfügung stehen. Derzeit ist von ca. 37 Plätzen auszugehen (30 Plätze in integrativen Gruppen, ca. 7 Einzelintegrationen).

Der anstehende Rechtsanspruch mit den damit verbundenen temporären Überbelegungen erschwert die Aufnahme der Kinder mit besonderem Förderbedarf. Die Bedarfsdeckung für diese Zielgruppe ist in der weiteren Ausbauplanung berücksichtigt. Die Sozialraumgespräche sollen dazu genutzt werden, mit den unterschiedlichen Trägern Perspektiven zu entwickeln.

2.4. Schulkinder

Informationen über den Ausbaustand der Schulkinderbetreuung im Rahmen OGS sind dem Schulentwicklungsbericht zu entnehmen unter DS-NR: 11/0363 „Fortschreibung Entwicklungskonzept Offene Ganztagsgrundschulen in Sankt Augustin".

3. Gestaltung des Betreuungsangebotes für das Kindergartenjahr 2013/2014

Die Verwaltung hat auf den Grundlagen der Bedarfsermittlung und den im kommenden Jahr zur Verfügung stehenden Plätzen einen Entwurf eines möglichen Betreuungsangebotes entwickelt.

Entwurf	u3 – 39%				ü3 – 100%		
01.08.2013	Bedarf	Kita-Pl.	Tagespfl	Differenz	Bedarf	Plätze	Differenz
Birlinghoven	16	0	3	-13	51	49	-2
Buisdorf	36	16	2	-18	86	48	-38
Niederpleis	118	82	50	14	346	352	6
Hangelar	61	44	21	4	189	247	58
Ort	48	25	12	-11	135	116	-19
Meindorf	25	24	2	1	81	104	23
Menden	136	62	22	-52	358	287	-71
Müldorf	90	57	28	-5	258	270	12
Gesamt	529	310	140	-79	1504	1473	-31

Bei dieser Platzbelegung könnte in Sankt Augustin zum 01.08.2013 eine Versorgung von **33,16 %** der **u3-Kinder** gelingen, 22,84 % in Kitas und 10,32 % in Kindertagespflege. Für die Kinder **über drei Jahren** ergäbe sich eine Versorgung von **97,94 %** (Stand September 2012).

In den Sozialraumgesprächen Mitte November wird die mögliche Belegung jeder Einrichtung besprochen, wodurch sich die o.g. Darstellung in den Details noch verschieben wird.

3.1 Qualitative Kriterien für die weiteren Planungen

Aus den aktuellen Untersuchungen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zum Thema „Kinderbetreuung" lassen sich fachliche Kriterien für die weiteren Planungen ableiten (siehe DJI impulse 2/2012):

„Vor allem Eltern der unteren sozialen Schichten orientieren sich bei den Bildungsentscheidungen für ihre Kinder an wohnortnah vorhandenen Angeboten. Umgekehrt waren besser situierte und bildungsnahe Gruppen eher bereit, für gute Bildungsangebote weitere Wege in Kauf zu nehmen ... Bei einem hohen Angebot werden die Plätze tendenziell egalitärer von unterschiedlichen sozialen Gruppen genutzt. Bei Angebotsknappheit hingegen erhöhen sich die sozialen Unterschiede der Inanspruchnahme und es habe vor allen die höher gebildeten und besser gestellten Schichten Zugang zu den vorhandenen Plätzen ... Aufgrund einer stärkeren Quartiersbezogenheit und geringerer Mobilität könnte ein fehlendes wohnortnahes Angebot vor allem sozial schwächere Gruppen entmutigen, einen Platz zu beanspruchen" (S. 6,7 DJI impulse 2/2012).

„Kinder mit Migrationshintergrund beanspruchen in der Regel erst im höheren Alter einen Kindergartenplatz, dies kann zu einer schlechteren allgemeinen Entwicklung der Kinder führen, besonders aber zu einer schlechteren Sprachkompetenz" (S. 17 DJI impulse 2/2012).

Bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bedeutet demnach:

- sozialräumliche, d.h. wohnortsnahe Planung,
- Erleichterung des Zugangs für alle Bevölkerungsschichten,
- Trägervielfalt

und verfolgt das Ziel, gleiche Chancen für alle Kinder zu ermöglichen und Ausgrenzung vor allem von behinderten Kindern und Familien mit Migrationshintergrund zu verhindern (Inklusion).

Die Träger werden in der Trägerkonferenz am 24.10.2012 über die Grundlagen der Jugendhilfeplanung informiert. Sie werden einbezogen in die weiteren Überlegungen und Entwicklungen von Maßnahmen zum Umgang mit dem Rechtsanspruch.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0316**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Umgang mit dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zum Umgang mit dem Rechtsanspruch zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahr 2007 beschlossen Bund, Länder und Kommunen ab dem 01. August 2013 einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für jedes Kind einzuführen, das sein erstes Lebensjahr vollendet hat (§ 24 SGB VIII). Für die westdeutschen Bundesländer wurde als Planungsgröße eine 32 % Bedarfsdeckung vorgegeben.

Die Stadt Sankt Augustin hat daraufhin mit erheblichen Aufwendungen und in enger Kooperation mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren von 52 Plätzen im Jahr 2007 auf ca. 450 belegbare Plätze in 2013 ausgebaut. Die Versorgungsquote steigt somit von 3,6 % auf 33,16 % (Stand September 2012).

Entwicklung des Betreuungsangebots für u3 Kinder in Sankt Augustin:

	Kinder u3	U3 Plätze in Kita	U3 Plätze in Kindertagespflege	Versorgungs-quote
01.08.2007	1.444	35	17	3,6 %
01.08.2008	1.380	92	45	9,93 %
01.08.2009	1.428	148	55	14,2 %
01.08.2010	1.366	191	82	19,99 %
01.08.2011	1.348	191	90	20,85 %
01.08.2012	1.346	228	130	26,6 %
01.08.2013	1.357	310	140	33,16 %

Theoretisch stehen in 2013 weitere 37 investiv geförderte u3-Plätze in Kitas zur Verfügung, die jedoch mit älteren Kindern belegt werden müssen bis durch Neubauten auch zusätzliche

Plätze für diese Altersgruppe geschaffen werden können.

Der Ausbau ist damit noch nicht abgeschlossen. Für zusätzlichen 48 u3-Plätze in Kitas wurde beim Land bereits die Förderung beantragt. Die Bewilligung steht noch aus für:

- Städt. Kita Waldstraße 22 Plätze
- Großtagespflege Wehrfeldstraße 9 Plätze
- AWO Wellenstraße 11 Plätze
- Städt. Kita Am Park 6 Plätze

Selbst wenn diese Anträge bewilligt werden, ergibt sich daraus keine Steigerung der Gesamtzahl an Betreuungsplätzen. Lediglich die Großtagespflege schafft zusätzliche u3-Plätze, ohne gleichzeitig das Angebot für die älteren Kinder zu verringern. Die anderen Maßnahmen führen alle zu einem Abbau der Plätze für Kinder im Alter über drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Planungen verfolgen weiterhin das Ziel der zusätzlichen 9 Gruppen in Kitas, wie am 28.02.2012 unter DS-Nr.: 12/0054 dargestellt.

Die finanziellen Aufwendungen für den Ausbau betragen bisher ohne Betriebskosten (Stand August 2012):

Bei der Stadt:	587.620,- €
Bei den Freien Trägern:	1.810.530,- €
Von Land und Bund geflossene Mittel:	3.849.900,- €
Gesamtkosten:	**6.248.050,- €**

Neben den investiven Aufwendungen hat die Stadt durch Einrichtung einer zusätzlichen Fachstelle Kindertagespflege – besetzt seit dem 01.09.2012 – eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ergriffen. Der hohe Qualitätsstandard dieser Betreuungsform in Sankt Augustin sorgt für wachsende Nachfrage sowohl bei Eltern als auch bei interessierten Tagespflegepersonen.

Trotz dieser vielfältigen Aktivitäten ist davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs in 2013 nicht alle angemeldeten Bedarfe der Eltern gedeckt werden können. Wenn Eltern für ihr Kind einen Platz beanspruchen, sind die Gründe unerheblich, weshalb evtl. nicht ausreichende Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Rechtsansprüche sind zu erfüllen. Ob Kita-Platz oder Tagespflege, Höhe des zeitlichen Umfangs, Verpflichtungen zur Erhöhung der Gruppengröße oder Ersatzzahlungen für selbst beschaffte Leistungen – welche Ansprüche auf die Kommunen zukommen – kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Es ist davon auszugehen, dass bis August 2013 die Rechtslage durch entsprechende Erlasse noch konkretisiert wird. Klageverfahren sind auch in Sankt Augustin ausnahmsweise nicht auszuschließen.

Die Landesjugendämter entwickeln derzeit Maßnahmenkataloge zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs. Darin ist u. a. von Standardabsenkungen wie Platzzahlerhöhung in den Gruppen, provisorischen Unterbringungen von ü3-Kindern oder Bildung von zusätzlichen Nachmittagsgruppen die Rede. Im Rahmen der Sozialraumgespräche wird man diese Möglichkeiten sicher prüfen, jedoch auch die praktischen und qualitativ haltbaren Grenzen ausloten.

Die Verwaltung will mit dem Thema „Rechtsanspruch" offensiv umgehen und größtmögliche Transparenz bei Eltern, Kitas, Tagespflegepersonen, Trägern und Politik schaffen. Informationen zum Thema Kindertagesbetreuung werden sowohl über die Presse als auch in den

jeweiligen Gremien weitergegeben, wie Jugendamtselternbeirat, Träger- und stadtweite Kita-Konferenz. Für die Bürger wird noch vor Jahresende eine Hotline (Servicetelefon) eingerichtet. Der Jugendhilfeausschuss erhält Sachstandsberichte und entsprechende Beschlussvorlagen über weitere Maßnahmen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

52

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0317**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich / Vorberatung

Betreff

Antrag der Elterninitiative Sonnenweg e.V. auf Übernahme der Mitglieds- und Vereinsbeiträge vom 15.08.2012; Vorberatung JHA

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, ab dem 01.08.2013 die jährliche Übernahme des Trägeranteils der Elterninitiative Sonnenweg e.V. Die Elterninitiative verpflichtet sich im Gegenzug in einer zwischen der Stadt und der Elterninitiative abzuschließenden Vereinbarung dazu, auf die Erhebung von Träger- und Vereinsbeiträgen seitens der Eltern zu verzichten. Der Trägeranteil beträgt im Kita-Jahr 2013/2014 7.663 €. Er steigt jährlich analog der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz um 1,5 v.H.

Sachverhalt / Begründung:

Die Elterninitiative Sonnenweg e.V. ist seit vielen Jahren fester Bestandteil der Sankt Augustiner Kindergartenlandschaft. Seit KiBiz haben sich die Rahmenbedingungen für eingruppige Einrichtungen verschlechtert. Die Umstellung auf eine pauschale Finanzierung trifft kleine Kitas empfindlicher als größere Einrichtungen. Der § 19 Abs. 3 KiBiz räumt den Einrichtungen Abweichungen von bis zu 10 % vom Planungsbudget ein. Bei der Gruppenstärke von 20 Plätzen ist dieser 10 %-Korridor schon bei 2 nicht belegten Plätzen überschritten, was die partielle Rückzahlung der Fördergelder bedeuten kann.

Elterninitiativen erhalten gem. § 20 KiBiz einen Zuschuss von 96 % der Kindpauschalen. 4 % der Aufwendungen verbleiben beim Träger. Diese Mittel müssen in Form von Vereins- oder Mitgliedsbeiträgen über die Eltern akquiriert werden. Da diese Beträge zusätzlich zu dem Elternbeitrag gem. der städt. Satzung und dem Essensgeld zu zahlen sind, können manche Eltern dies nicht finanzieren.

Die Verwaltung kann die im Antrag formulierten Aussagen der Elterninitiative zur Platzbelegung bestätigen. Trotz des bestehenden hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen und der gegebenen Qualität der Einrichtung ist die Existenz der Kita Sonnenweg e.V. gefährdet, so-

lange seitens der Eltern die zusätzlichen Beiträge abverlangt werden. Zudem verfolgt die Stadt Sankt Augustin das Ziel, in möglichst vielen Kindertageseinrichtungen eine Zugänglichkeit für alle Kinder zu schaffen und somit eine soziale Mischung zu ermöglichen.

Die Jugendhilfeplanung belegt, dass Sankt Augustin auf die Plätze der Einrichtung angewiesen ist, um den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder erfüllen zu können. Somit handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, die Vorhaltung dieser Plätze zu sichern. Sankt Augustin verfolgt zudem das Ziel der Trägervielfalt, damit Eltern aus möglichst unterschiedlichen Institutionen wählen können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Trägeranteil zu übernehmen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Elterninitiative Sonnenweg e.V., keinen Träger- und Vereinsbeitrag von den Eltern zu erheben.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.
Die zusätzlichen Aufwendungen für das Jahr 2013 in Höhe von 3.193 € (01.08. bis 31.12.2013) stehen auf dem Sachkonto 531834 zur Verfügung. Die Aufwendungen ab 2014 ff werden bei den nächsten Haushaltsanmeldungen entsprechend berücksichtigt.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

54

→ 4.17 09.08.2012

Elterninitiative
Kindergarten Sonnenweg e.V.
Wehrfeldstr. 3h
53757 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
Tag: 17. Aug. 2012
Amt: 5
Ablichtung für Amt

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Frau Stric
Markt 71

53757 Sankt Augustin

DS 12/0377

Sankt Augustin, 15.08.2012

Antrag beim Jugendhilfeausschuss auf Übernahme der Mitglieds- und Vereinsbeitrag der Eltern des Kindergartens Elterninitiative Sonnenweg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stellen wir für die Elterninitiative Sonnenweg e.V. den Antrag auf Übernahme der Träger- und Vereinsbeiträge seitens des Jugendhilfeausschusses für die Eltern unseres Kindergartens.
Im Folgenden möchten wir Ihnen schildern, warum dieser Antrag so notwendig ist, um unsere Existenz als Kindergarten zu sichern:

Seit 40 Jahren erleben wir den Kindergarten Elterninitiative Sonnenweg e.V. als große Bereicherung der Kindergartenlandschaft unserer Stadt. Wir erleben, dass Eltern positiv überrascht sind von unserer familiären, kleinen, eingruppigen Einrichtung. Kinder, die in großen Einrichtungen ihre Schwierigkeiten hatten und dann zu uns gewechselt sind, fühlten sich in allen mir bekannten Fällen, in kürzester Zeit bei uns gut aufgehoben. Durch ein Miteinander im Rahmen von Elterndiensten, aber auch gemeinsamen Freizeitaktionen lernen sich Eltern und Kinder schnell kennen, sodass sich jeder schnell integrieren kann.

Seit nunmehr vier Jahren werden trotzt eines hohen Bedarfs an Plätzen in Sankt Augustin gerade genug Eltern gefunden, um die freien Plätze wieder besetzen zu können. Eine Warteliste gibt es seit dem bei uns im Vergleich zu anderen Einrichtungen in Sankt Augustin nicht mehr. Um dieser Schwierigkeit entgegen zu treten, sorgten wir für einen Umbau unserer Einrichtung und dürfen seit einem Jahr auch U3-Kinder bei uns aufnehmen.

Leider führten diese Ausgaben nicht zu einer Verbesserung unserer Bewerbungssituation. Insbesondere zum jetzigen Kindergartenjahr sah es lange Zeit so aus, dass wir nur mit 17 statt 20 Kindern starten konnten, da eine Familie einen Umzug plant. Da sich dieser Umzug bis jetzt hinauszögerte, haben wir zwar noch 18 Kinder, wissen aber nicht, wie lange. Zudem steht ein Verlust von zwei weiteren Kindern durch Umzugsvorhaben vor der Tür.
Das bedeutet, dass wir in naher Zukunft nur noch mit 15 Kindern rechnen können.

Die meisten Interessenten, die sich unseren Kindergarten ansehen sagen recht deutlich, dass sie sich die € 50.- monatlich an Träger- und Vereinsbeitrag nicht leisten können. Hierbei handelt es sich häufig um sozial schwächere Familien oft mit Migrationshintergrund. Wir empfinden es als sehr schade, dass diesen Personengruppen durch die finanzielle Hürde der Zugang zu einer Einrichtung verwehrt bleibt, in der eine Integration sehr viel bessere Chancen hat als in einem anonymeren „Groß"-Kindergarten mit mehreren Gruppen.
Gerade vor kurzem lernten wir eine alleinerziehende Mutter mit Harz IV-Bezug kennen, die sich sehr für unseren Kindergarten interessierte. Leider gab sie uns klar zu verstehen, dass die Arge die Zusatzbeträge einer Elterninitiative nicht übernehmen könne. Aus diesem Grund musste sie uns leider absagen.

Der drohende finanzielle Kollaps steht für uns also derzeit buchstäblich vor der Tür, da wir als kleine Einrichtung kaum die Chance sehen, eine drohende Unterbelegung jemals durch eine Überbelegung (also mehr als 22 Kinder) wieder ausgleichen zu können. Zu dem können wir uns nicht vorstellen, wo die Kinder für so eine Überbelegung herkommen sollten, wenn es jetzt schon knapp ist, Bewerber zu finden. Frau Welsch schickt uns seit einem halben Jahr einige Interessenten, die für dieses Jahr noch keinen Platz gefunden haben. Doch seit der Erhöhung der Beiträge für U3-Plätze, lernen wir seit vielen Monaten niemanden mehr kennen, der darüber hinaus auch noch Träger- und Vereinsbeiträge zahlen möchte oder kann.

Wir gehen davon aus, dass es auch der Stadt sehr zu Gute kommt, wenn sie einen weiteren Kindergarten hat, dem man Bewerber schicken kann, gerade dann, wenn es sich um Kinder sozial schwächerer Familien handelt.
Wir freuen uns sehr, wenn Sie mit Ihrer Hilfe die Existenzbedrohung unseres Kindergartens minimieren. Anderenfalls gehe ich davon aus, dass wir zum Ende des gerade erst beginnenden Kindergartenjahres im Rahmen der 40-Jahr-Feier des Kindergartens auch das Ende des Sonnenwegs einleiten müssen.

Für Fragen diesbezüglich stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Hoffmann
(Vorstandsvorsitzender)

Janica Wartenberg
(Kindergartenleitung)

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 25.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0329**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Spielplatzausbauprogramm 2013

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Spielplatzausbauprogramm für das Jahr 2013 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Das Spielplatzausbauprogramm 2013 wurde in Abstimmung zwischen FB 5 und FB 7 auf der Basis der jährlich stattfindenden Spielplatzbegehungen entwickelt. Dabei wurden insbesondere die Erkenntnisse der technischen Überprüfung der Spielgeräte durch den TÜV und der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen des Spielplatzwartungsteams vom FB 7 bei der Prioritätensetzung der zu planenden Maßnahmen berücksichtigt. Für das Jahr 2013 sind in der Finanzplanung unter dem Produkt 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit" für den Neu-, um- und Ausbau von Kinder-, Spiel- und Bolzplätzen im Teilfinanzhaushalt 50.000,00 € veranschlagt. Für die Aufwendungen bei der laufenden Unterhaltung der Anlagen werden für 2013 112.700 € veranschlagt.

Mit dem Spielplatzausbauprogramm wird jährlich gleichzeitig über die Realisierung der Planungen im laufenden Jahr informiert. Im Haushaltsjahr 2012 wurden unter den o. g. Positionen ebenfalls 50.000,00 € zur Verfügung gestellt.

In beigefügter Anlage sind die nach den aktuellen Erkenntnissen notwendigen und geplanten Maßnahmen aufgeführt. Der Bericht wird in der Sitzung ausführlich erläutert.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan Produkt 06-02-02 bei der Kostenstelle 77070 unter den Sachkonten 081001 und 096001 zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

58

Anlage zu DS Nr. 12/0329

7/70-Ri.

Sankt Augustin, den 04.10.2012
Auskunft: Herr Richter
Zi.: Bauhof Tel.: (02241) 243-371

Spielplatzausbauprogramm 2013

Folgende Maßnahmen werden in bzw. bis zum Jahresende 2012 noch umgesetzt:

1. Ersatz einer Kletterrutschkombination und Gestaltung von Flächen auf dem Spielplatz Krumme Lanke in Menden (10.500,00).

2. Ersatz einer Kletterrutschkombination auf dem Spielplatz Huflattichweg / Malvenweg in Niederpleis (9.000,00 €).

3. Ersatz einer Rutschkombination und der Balanciergeräte auf dem Spielplatz Engelsgraben (6.500,00 €)

4. Ersatz eines Spielschiffs durch eine kleine Rutschkombination im Hastag Park in Hangelar (5.500,00 €)

5. Neuanlage Sandkasten mit Rutschkombination auf dem Spielplatz Am Schmerbroich (7.500,00 €)

6. Ersatz von drei Spielgeräten aus Holz auf dem Spielplatz Pastor-Hochard-Straße. Es müssen hier eine kleine Rutschkombination, ein Klettergerät und eine Schaukel ausgetauscht werden. Die Maßnahme war nicht geplant, ist aber wegen der Fäulnisbildung an den Pfosten dringend erforderlich (8.000,00 €).

7. Austausch von zwei Karussells auf den Spielplätzen Dachsbau und Alter Kirchweg (3.000,00 €).

In 2012 werden zudem aus alters- und verkehrssicherheitsbedingten Gründen zwei große Kletterrutschkombinationen an der GGS Menden Mittelstraße (wurde zwi-

59

schenzeitlich abgebaut) und der GGS Am Pleiser Wald ausgetauscht. Die Mittel sind im Schulbereich unter dem Produkt Grundschulen bereitgestellt. Außerdem wird im Freibad ein Ersatz für das bereits demontierte Spielschiff Bounty beschafft. Die Mittel sind im entsprechenden Produkt Bäder bereitgestellt.

Für das Jahr 2013 sind auf Grundlage der aktuellen Begutachtungen der Spielflächen folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ersatz einer großen Spielkombination und Gestaltung von Flächen auf dem Spielplatz im Niederpleiser Park (25.000,00 €).
2. Ersatz einer Kletterrutschkombination auf dem Spielplatz im Pädchensweg in Menden (7.000,00 €).

3. Ersatz einer Rutschkombination auf dem Spielplatz Am Park in Niederpleis (5.500,00 €)

4. Ersatz einer kleinen Rutschkombination dem Spielplatz Am Park (neben KG) in Niederpleis (2.500,00 €)

5. Ersatz einer Rutschkombination auf dem Spielplatz Blumensiedlung/Tulpenweg (6.000,00 €)

6. Ersatz für eine Doppelfederwippe auf dem Spielplatz Rostocker Straße in Mülldorf (2.500,00€)

7. Austausch von einem Karussell auf dem Spielplatz Pfarrweg (1.500,00 €)

Im Jahr 2014 muss über die Gestaltung des Bolzplatzes Friedenstraße nachgedacht werden, da hier die auf der gesamten Spielfläche vorhandenen Fallschutzplatten nicht weiter instand gehalten werden können.

Richter